



STATUTEN DES FREITZEIT CLUB METT „LOCO“

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "LOCO Freizeitclub Mett" besteht mit Sitz in Biel ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral und wirtschaftlich unabhängig.

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt in erster Linie:

- einen wesentlichen Beitrag zur Bieler Kultur-Szene zu leisten
- die Organisation von vereinsinternen Anlässen
- die Pflege der Freundschaft und Gemütlichkeit
- den Betrieb eines Sitzungs- und Versammlungslokales sowie einer Club-Gastwirtschaft

III. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Zinsen des Grundkapitals
- Jahresbeiträge der Passiv-Mitglieder
- Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden
- Erträge aus Sammlungen
- Betriebsüberschüsse aus der Führung des Vereinslokales

IV. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kommission zur Aufnahme neuer Passiv-Mitglieder

A. Generalversammlung

Art. 5

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlichen Brief) an alle Aktiv-Mitglieder. Passiv- und Ehren-Mitglieder sind nicht eingeladen und haben kein Stimmrecht. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, der Kommission zur Aufnahme neuer Passiv-Mitglieder oder eines Drittels der Aktiv-Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 6

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Aktiv-Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Aktiv-Mitglieder (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Aktiv-Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 7

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

Art. 8

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht drei Aktiv-Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Aktiv-Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kommission zur Aufnahme neuer Passiv-Mitglieder, inklusive deren Vorsitzenden
2. Erledigt Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
3. Genehmigung von Reglementen für den Betrieb des Vereinslokales und für die übrige Vereinstätigkeit
4. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
5. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
6. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorenthalte oder vom Vorstand oder Aufsichtsrat an sie überwiesene Gegenstände.
7. Beratung über Anträge von Aktiv-Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden)

B. Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- bis zu 3 Beisitzern (Raumchefs)

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Vorstands-Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstands-Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandsverhandlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, Vize-Präsident oder der Kassier
4. Einberufung der Generalversammlung
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
6. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleich
8. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen

C. Die Kommission zur Aufnahme neuer Passiv-Mitglieder

Art. 13

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren drei Aktiv-Mitglieder in die Kommission zur Aufnahme neuer Passiv-Mitglieder. Die Kommission entscheidet über schriftliche Anträge auf Passiv-Mitgliedschaft zum Verein. Die Kommissionsmitglieder versammeln sich auf schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, mindestens einmal pro Monat oder so oft als die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Für die Aufnahme von Neumitgliedern bedarf es der Zustimmung von mindestens 2 Mitgliedern der Kommission.

V. Mitglieder

Art. 14

Passiv-Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mindestens 18-jährig ist und einen jährlichen Beitrag von wenigstens CHF 10.00 zahlt. Der Mitgliederbeitrag darf jedoch die Höhe von CHF 150.00 nicht überschreiten. Auch juristische Personen können als Passiv-Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehren-Mitgliedern ernennen. Die Ehren-Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Passiv-Mitglieder.

Art. 15

Die Aufnahme der Passiv-Mitglieder erfolgt durch die Kommission zur Aufnahme neuer Passiv-Mitglieder. Jedes neu eintretende Passiv-Mitglied erhält eine Mitgliederkarte. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kommission zur Aufnahme neuer Passiv-Mitglieder; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Über den Ausschluss von Passiv-Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 16

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember, auf dessen Termin die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Passiv-Mitglieder werden im Voraus bezahlt und sind jeweils am 1. Januar fällig.

Art. 17

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Aktiv-Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritten der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VII. Schiedsgericht

Art. 18

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitglieder über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 17. Juli 2021, 19. August 2006 und 14. Dezember 2019 und treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 15. Juli 2023 in Kraft.

Biel, den 15. Juli 2023
Die Generalversammlung